

PROTOKOLL 24

Standardisierung der Schiffsverfolgung und Aufspürung in der Binnenschifffahrt Typgenehmigung, Einbau und Betrieb von Inland AIS Geräten auf Binnenschiffen

1. Die Zentralkommission, in dem Bewusstsein, dass für die Schiffsverfolgung und Aufspürung in der Binnenschifffahrt ein Bedarf an Systemen zum automatischen Austausch von nautischen Daten zwischen Schiffen sowie zwischen Schiff und Einrichtungen an Land besteht, hat im Frühjahr 2006 den Standard Schiffsverfolgung und Aufspürung in der Binnenschifffahrt beschlossen.
2. Die Richtlinien und Empfehlungen für Binnenschifffahrtsinformationsdienste RIS (RIS Richtlinien 2002) der PIANC und der Zentralkommission definieren das Automatische Identifizierungssystem (AIS) für die Binnenschifffahrt (Inland AIS) als wichtige Technologie für den automatischen Austausch von nautischen Daten zwischen Schiffen sowie zwischen Schiff und Land.
3. Voraussetzungen für eine sichere Nutzung von AIS sind
 - eine sachgemäße Anordnung, ausreichende Genauigkeit, Zuverlässigkeit und ein störungsfreier Betrieb der erforderlichen Bordanlagen,
 - eine angemessene Verwendung der Parameter einschließlich der sachgemäßen Eingabe statischer und variabler Parameter wie Abmessungen des Fahrzeugs, Antennenposition, Ladungsinformationen.
4. In Erkenntnis dessen hat die Zentralkommission im Frühjahr 2007 einheitliche Betriebs- und Leistungsanforderungen, Prüfmethoden und geforderte Prüfergebnisse (Test Standard) für Inland AIS Geräte beschlossen und ihren Polizeiausschuss beauftragt, durch die Arbeitsgruppe RIS und die Arbeitsgruppe Polizeiverordnung, und sofern notwendig in Zusammenarbeit mit der Arbeitsgruppe Untersuchungsordnung, die notwendigen Änderungen und Ergänzungen der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung und der Rheinschiffsuntersuchungsordnung im Hinblick auf die Typgenehmigung, den Einbau und den Betrieb von Inland AIS Geräten erarbeiten zu lassen.
5. Mit der Verabschiedung der nachfolgend aufgeführten Änderungen der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung, der Rheinschiffsuntersuchungsordnung sowie der bereits erfolgten Verabschiedung des Test Standards werden die Voraussetzungen für eine sichere Nutzung von Inland AIS in der Zukunft geschaffen. Eine Ausrüstungsverpflichtung ist damit nicht verbunden.
6. Die zu führenden Verzeichnisse der zuständigen Behörden, der zugelassenen Geräte sowie der anerkannten Fachfirmen sind kontinuierlich zu aktualisieren, um den zuständigen Behörden, den Schiffsausrüstern und dem Schifffahrtsgewerbe den höchstmöglichen Nutzen zu bieten. Die Verzeichnisse werden ebenso wie das vorgesehene Muster der Einbaubescheinigung in die Anlagen der Rheinschiffsuntersuchungsordnung übernommen. Der Polizeiausschuss und der Untersuchungsausschuss werden beauftragt, durch die Arbeitsgruppe Polizeiverordnung, und sofern notwendig in Zusammenarbeit mit der Arbeitsgruppe Untersuchungsordnung, mit Unterstützung des Sekretariats für die Aktualität, Vollständigkeit und Richtigkeit der Verzeichnisse Sorge zu tragen. Die Listen der nach den vorgenannten Vorschriften zuständigen Behörden, zugelassenen Geräte und anerkannten Fachfirmen werden von der Zentralkommission für die Rheinschiffahrt auf ihrer Internetseite (www.ccr-zkr.org) veröffentlicht.

Beschluss

Die Zentralkommission,

unter Bezugnahme auf ihre Beschlüsse 2006-I-21 und 2007-I-15 Standardisierung der Schiffsverfolgung und Aufspürung in der Binnenschifffahrt,

in der Erkenntnis, dass die Sicherheit und die Leichtigkeit des Schiffsverkehrs sowie der Schutz der Umwelt durch automatisierte Systeme zur Verfolgung und Aufspürung von Schiffen weiter verbessert werden können und dass dafür schon in den nächsten Monaten Geräte für das Automatische Identifizierungssystem für die Binnenschifffahrt (Inland AIS) auf Binnenschiffen installiert werden sollen,

in dem Bewusstsein, dass Vorschriften für den Einbau und Betrieb dieser Geräte auf Binnenschiffen notwendig sind, damit diese Systeme sicher arbeiten,

beschließt die Änderungen der Rheinschiffahrtsverordnungen, die als Anlagen 1 und 2 zu diesem Beschluss beigefügt sind,

beauftragt ihren Polizeiausschuss und ihren Untersuchungsausschuss,

- insbesondere aufgrund des technischen Fortschritts und nach gewonnenen Betriebserfahrungen, durch die Arbeitsgruppe RIS und die Arbeitsgruppe Polizeiverordnung, und sofern notwendig in Zusammenarbeit mit der Arbeitsgruppe Untersuchungsordnung eventuell notwendig werdende weitere Änderungen und Ergänzungen der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung und der Rheinschiffsuntersuchungsordnung erarbeiten zu lassen,
- durch die Arbeitsgruppe Polizeiverordnung die Verzeichnisse der nach den vorgenannten Vorschriften zuständigen Behörden, zugelassenen Geräte und anerkannten Fachfirmen in eigener Kompetenz fortzuschreiben, durch das Sekretariat der Zentralkommission zu veröffentlichen und ihr Änderungen der Verzeichnisse zur Kenntnisnahme vorzulegen,
- ihr bis zum Herbst 2009 den Entwurf für eine endgültige Änderung der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung und der Rheinschiffsuntersuchungsordnung vorzulegen,

schlägt der Europäischen Kommission vor, mit der Zentralkommission zusammen zu arbeiten, damit einheitliche Vorschriften für die Typgenehmigung und den Einbau von Inland AIS Geräten auf allen Binnenwasserstraßen der Europäischen Gemeinschaft gewährleistet sind.

Die in der Anlage 1 aufgeführten Änderungen der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung und in der Anlage 2 aufgeführten Änderungen der Rheinschiffsuntersuchungsordnung gelten vom 1. April 2008 bis zum 31. März 2011. Die Anordnungen vorübergehender Art zu den in den Anlagen 1 und 2 aufgeführten Bestimmungen, die am 1. April 2008 noch gelten, werden zu diesem Zeitpunkt aufgehoben.